

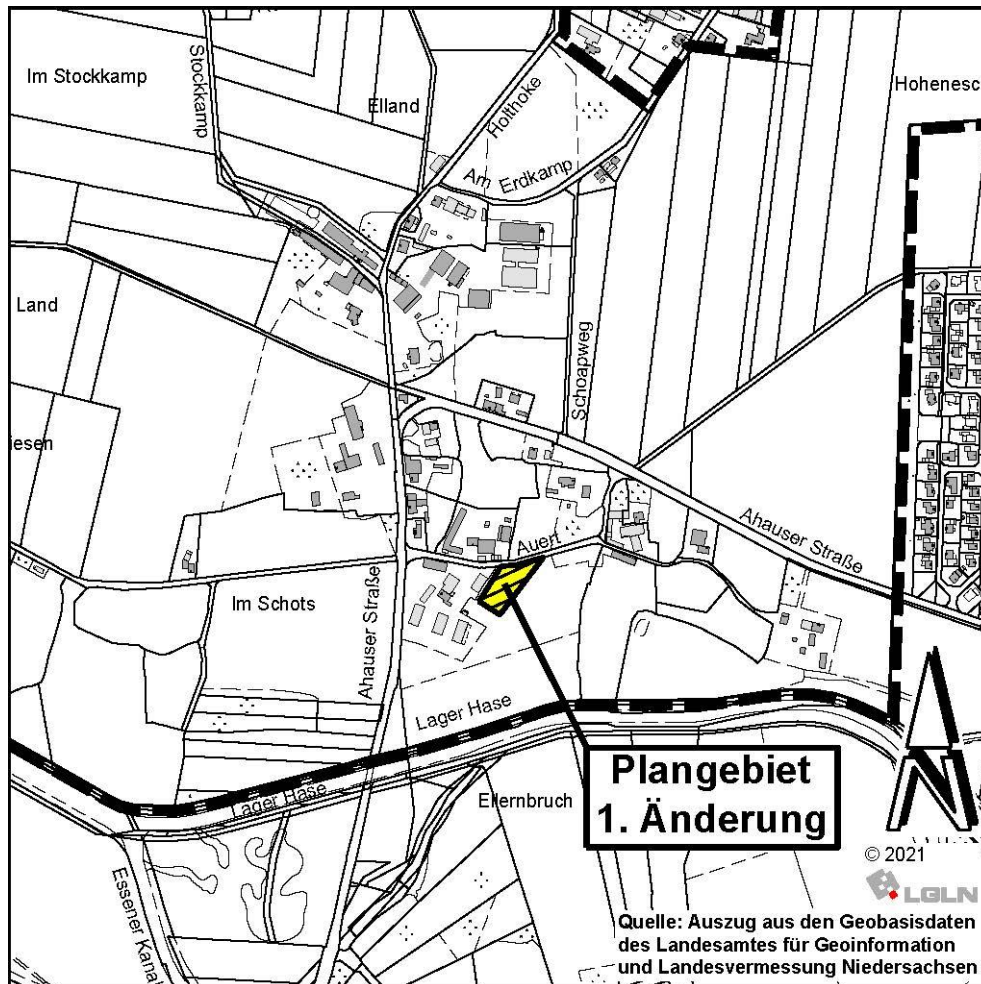
## Bekanntmachung

### 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

**hier:** Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Essen (Oldenburg) hat in seiner Sitzung am 26.06.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ gem. § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgegeben.

Beschlossen wurde die Änderung der Abgrenzung des Bereiches der Hofstelle Nr. 40 – Ahauser Straße 61 gegenüber den festgesetzten „Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind“. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Mit Bekanntmachung in der Münsterländischen Tageszeitung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35a „Steuerung Tierhaltung / Freihaltung des Außenbereiches“ in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung kann ab sofort von jedermann im Bauamt der Gemeinde Essen (Oldenburg), Marktstraße 5, 49632 Essen (Oldenburg) während der Dienststunden eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt. Auf die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB verzichtet.

Gem. § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Essen (Oldenburg) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kreßmann